

Allgemeine Geschäftsbedingungen für alle Personenwagen (AGB)

AG - Wartungs- und Reifenbedingungen

Art. 1 Der Wartung unterliegende Arbeiten

DECKUNGSFORM „WARTUNGSVERTRAG“

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Wartungsarbeiten unterliegen dem vom Kunden erworbenen All-in-one Paket, wie festgelegt im All-in-one Full-Service-Vertrag. Ist dies nicht der Fall, wird keine Wartung von der Gowago AG übernommen und Art. 1, 2, 3, 4 und 5 haben keine Wirkung.

1.2 Wartung

Der Wartungsvertrag bezieht sich auf die nachstehend bezeichneten Teile der genannten Baugruppen des im Vertrag näher bezeichneten Personenwagens.

1.3 Wartungs- und Verschleiss & Reparaturen

Im Servicebuch sind Hinweise sowie die Vorgehensweise bezüglich Service- & Reparatur. Die Servicekarte berechtigt den Kunden, die gemäss Serviceheft des Herstellers notwendigen Wartungs-, Reparatur- und Verschleissarbeiten im Namen und auf Rechnung des Partners in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ausführen zu lassen. Der Umfang dieser Leistung beinhaltet alle vom Fahrzeughersteller oder vom Importeur vorgeschriebenen Wartungsdienste wie Ölwechsel, Inspektionen etc., alle verschleissbedingten Reparaturen z.B. an Kupplung, Auspuff, Bremsen, Getriebe, Motor. Sie sind entweder bei autorisierten Markenvertretungen oder den vom Partner angegebenen Vertretungen ausführen zu lassen. Zusätzlich werden die Kosten der Ersatzteile wie Sicherungen, Glühlampen, Wischerblätter etc. übernommen. Ausgeschlossen sind Adblue-Additive. Wartungs-, Reparatur- und Verschleissarbeiten, welche über die Vorgaben des Herstellers respektive des Importeurs hinausgehen, dürfen nur mit Zustimmung des Partners durchgeführt werden. Diese Zustimmung kann vom Partner aus irgendwelchen Gründen, insbesondere aber dann verweigert werden, wenn diese unwirtschaftlich sind z.B. Wintercheck, oder unnötige Arbeiten vor Leasingende. Vom Kunden / Fahrer veranlasste unnötige Reparaturen werden dem Kunden zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr des Partners weiterverrechnet. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle Herstellervorschriften (Serviceintervalle, Öl- und Flüssigkeitenkontrolle, Inspektionen, Garantiebestimmungen etc.) eingehalten werden und dass die Wartungsdienste pünktlich und regelmässig ausgeführt werden. Für Verstösse und Pflichtverletzungen in diesem Zusammenhang, die zum Verlust allfälliger Gewährleistungs- sowie Garantieansprüche führen haftet der Kunde vollumfänglich. Der Kunde hat die Wartungs-, Reparatur- und Verschleissarbeiten bei einer vom Partner bestimmten offiziellen CH - Markenvertretung respektive einer Partnervertretung ausführen zu lassen. Der Partner übernimmt für die fachgemässe Ausführung solcher Arbeiten keine Haftung. Der Kunde hat ausgeführte Wartungs-, Reparatur- und Verschleissarbeiten daraufhin zu prüfen, ob sie ordnungsgemäss durchgeführt wurden. (Testfahrt etc.) Sollte dies nicht der Fall sein, hat er dies umgehend der beauftragten Werkstatt zu melden und Mängelrüge zu erheben. Gleichzeitig hat er in geeigneter Form (schriftlich, telefonisch, e-mail) den Partner zu informieren. Der Partner übernimmt keine Garantie für die Akzeptanz der Servicekarte bei allen offiziellen Markenvertretungen. Ist ausnahmsweise keine Akzeptanz der Servicekarte gegeben oder keine Partnervertretung erreichbar, so hat der Kunde die Kosten selbst zu übernehmen und dem Partner unter Beilage der Originalbelege (Rechnung und Belege) weiterzuverrechnen.

Art. 2 Inhalt des Wartungsvertrag, Ausschlüsse

2.1 Kein Wartungsschutz besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Arbeiten und Schäden:

a) Ersatzwagen, Rostprüfung, Reifenersatz und Unfallreparaturen sowie die Reparatur von Schäden, die auf unsachgemässe Fahrzeugbehandlung oder auf Nichtbeachten der vorgeschriebenen Kontrollen und Inspektionen oder Nichtbeachten der Bedienungsanleitung zurückzuführen sind.

b) Glas-, Steinschlag- und Lackschäden sowie Schäden an Aufbauten, Sonderzubehör und Sonderausstattung, die nicht vom Fahrzeughersteller geliefert wurden, sowie Folgeschäden.

- c) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem durch den Hersteller definierten Wartungsvorgang anfallen;
- d) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden, wie Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, usw., sofern diese nicht ausdrücklich in der Police mittels einer Assistance-Zusatzdeckung miteingeschlossen sind.
- e) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- f) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z.B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z.B.: auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus Werksgarantie, anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt (auch z.B. aus Herstellerkulanz); insbesondere bei Serienschäden mit oder ohne Rückrufaktionen des Herstellers,
- g) an Fahrzeugen, welche an gewerbliche Wiederverkäufer veräussert werden und Fahrzeuge welche als Taxi, Mietwagen und Selbstfahrer-Mietwagen oder als Fahrschulfahrzeuge als auch für gewerbliche Warentransporte genutzt werden.

2.2 Kein Wartungsschutz besteht für Schäden

- a) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Öl Mangel oder Überhitzung;
- b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde.
- c) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- d) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehöerteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- e) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
- f) an Fahrzeugen, die vom Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmässigen Personen- oder Güterbeförderung oder als Fahrschulfahrzeug verwendet werden oder gewerbsmässig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind;
- g) durch Serienschäden, wobei unerheblich ist ob es sich um Rückrufaktionen handelt oder nicht.

2.3 Ein Wartungsvertrag setzt voraus, dass

- a) ab Verkauf die vom Hersteller vorgeschriebenen und empfohlenen Wartungs-/Inspektionsarbeiten ausschliesslich und nur bei autorisierten Markenvertretungen oder den vom Partner angegebenen Vertretungen ausführen zu lassen.
- b) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs beachtet worden sind;
- c) am Kilometerzähler vorgenommene Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch unverzüglich angemeldet wurden;
- d) der Wartungsvorgang unverzüglich und vor Reparaturbeginn gemeldet wurde; aber immer innerhalb von 5 Kalendertagen;

Art. 3 Geltungsbereich

Die Service Durchführung muss ausschliesslich und nur bei autorisierten Markenvertretungen oder den vom Partner angegebenen Vertretungen ausgeführt werden.

Art. 4 Wartungsdauer

4.1. Beginnt zum vertraglich zugesagten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der vertraglich zugesagten Wartungsdauer* oder dem Erreichen der Kilometer ohne, dass es einer Kündigung bedarf.

*Die Dienstleistung „Wartung und Verschleiss“ wird nur bei Verträgen bis max. 60 Monate gedeckt. Ab einer Laufzeit von 60 bis und mit 84 Monate sind nur noch die Wartungskosten (ohne Verschleiss) gedeckt. Die maximale Laufzeit beträgt in beiden Fällen 180.000 KM für Personenwagen.

Art. 5 Veräußerung

Bei Veräußerung des Fahrzeuges gehen die Wartungsansprüche nicht mit dem Eigentum am Fahrzeug auf den Erwerber über.

Art. 6 Sommer- / Winterreifen

6.1 Der Inkludierung von Sommer-/Winterreifen ist abhängig vom All-in-one Paket, welches im All-in-one Full-Service-Vertrag definiert ist, das der Kunde erworben hat. Falls nicht inbegriffen, sind alle damit verbundenen Kosten ausdrücklich von dieser Vereinbarung ausgeschlossen und werden von der Gowago AG nicht übernommen.

6.2 Als Basis zur Kalkulation der Reifenkosten gelten einerseits die Reifen der Werks /Originalausrüstung für das spezifizierte Fahrzeug sowie andererseits die kalkulierte monatliche Laufleistung. Die Anzahl der Reifen und ihre Spezifikationen sind im Einzelvertrag geregelt. Als Laufleistungsbasis pro Reifensatz sind 30'000 km veranschlagt. Der Reifenbezug erfolgt bargeldlos bei einem Reifenvertragspartner des Partners **durch Vorweisen der Servicekarte**. Das Reifenkontingent ist limitiert (siehe Spezifikation im Einzelvertrag). Für den Bezug von Reifen ausserhalb des Reifenkontingents werden keine Kosten übernommen. Die Kosten werden gesondert an den Kunden verrechnet. Nebst den Kosten des Reifenbezuges werden auch die Kosten für Wuchten, Montage und Einlagerung beim Reifenpartner übernommen. Ausdrücklich ausgeschlossen sind die Kosten für das RDKS (Reifendruckkontrollsystem) und alle damit verbundenen Kosten. Ferner eingeschlossen ist Umrüstung auf Winter- / Sommerreifen (exkl. Raddeckel) in der, der Erstausrüstung entsprechenden oder kleineren Reifendimension.

Kostendifferenzen, welche durch Abweichungen von der beschriebenen Kostenregelung und/oder Reifenersatz unter 30'000 km Fahrleistung und/oder Reifenersatz welcher aus Sicherheitsrelevanten Aspekten als unnötig betrachtet wird, werden gesondert an den Kunden verrechnet.

Liste Reifenpartner:

www.pneu-egger.ch
www.adam-touring.ch

Art. 7 Meldestelle

Alle Mitteilungen sind ausschliesslich an Fleetservice AG, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon, zu richten. Die Mitteilungen der Garantiegesellschaft erfolgen rechtsgültig an die bekannte letzte Adresse des Verkäufers sowie des Versicherten.

Art. 8 Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht Schweizerischem Recht. Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Verkäufer oder der Versicherte Klage erheben. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist die Stadt Zürich.